



Supply Partner Agreement der YOC AG und verbundener Unternehmen

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

- 1.1 Dieses Supply Partner Agreement (nachfolgend auch „SPA“ genannt) gilt für jede Supply Partner Service Order (nachfolgend auch „Service Order“ genannt) zwischen der YOC AG, Greifswalder Str. 212, 10405 Berlin, Deutschland, sowie zu ihr gehörende Tochtergesellschaften (nachfolgend „YOC“ genannt) und dem Partner. YOC und der Partner werden gemeinsam auch als „Parteien“ bezeichnet.
- 1.2 Der Vertragsschluss erfolgt durch beidseitige Unterzeichnung der Service Order, zum Beispiel über eine digitale Signatursoftware.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nur dann Bestandteil der Service Order, wenn YOC diesen gesondert ausdrücklich zustimmt. YOC widerspricht der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners hiermit ausdrücklich.

2. Definitionen

- 2.1 „**Ad**“ oder „**Ads**“: Digitale Werbeeinheiten eines Demand Partners (Bild, Video, Richmedia oder Text), die über eine Ad Unit angezeigt werden.
- 2.2 „**Ad Unit**“: Anzeigenfläche beziehungsweise Werbecontainer, auf dem digitale Werbeeinheiten ausgespielt werden.
- 2.3 „**ads.txt**“ oder „**app-ads.txt**“: Authorized Digital Sellers, ein vom Interactive Advertising Bureau (IAB) definierter Standard, um die Autorisierung von Verkäufern digitaler Werbeeinheiten sicherzustellen.
- 2.4 „**Demand Partner**“: Ein Werbetreibender, Käufer, eine Käuferplattform oder deren verbundene und autorisierte Partner, die mit YOC zusammenarbeiten und deren Anzeigen auf dem Inventar angezeigt werden sollen.
- 2.5 „**Direct Sale**“: Verkauf von Anzeigeneinheiten auf Basis einer direkten Zusammenarbeit zwischen dem Demand Partner und YOC. Alle Verkaufsparameter unterliegen den Bedingungen der Kampagne und die Durchführung erfolgt über die VIS.X® Plattform.
- 2.6 „**Header Bidding**“: Ein Mechanismus, der es dem Partner ermöglicht, sein Inventar mit Hilfe von Real-Time Bidding Technologie an YOC zu überlassen.
- 2.7 „**Header-Bidding-Adapter**“: Ein Instrument, das die Integration der VIS.X® Plattform in das Header-Bidding-Setup des Inventars ermöglicht.
- 2.8 „**IAB**“: Das Interactive Advertising Bureau, eine Organisation, sowie deren lokale, autorisierte Vertreter, die Standards für interoperable Werbeprotokolle definiert (<https://www.iab.com/>).
- 2.9 „**Impression Opportunity**“: Die Möglichkeit einem User ein Ad über die Ad Unit des Inventars des Partners auszuspielen, die in dem Zeitpunkt entsteht, in dem der User auf Inhalte des Partners zugreift.
- 2.10 „**Invalid Traffic**“ oder „**IVT**“: Anzeigenanfragen aus dem Inventar des Partners (Traffic), die entweder die VIS.X® Plattform erreichen oder zu einer Anzeigenlieferung führen, aber nicht den Qualitätskriterien entsprechen. Zu diesen Anfragen gehören unter anderem nichtmenschliche Aktivitäten (z.B. Spider, Bots oder ähnliche Software), Aktivitäten, die darauf abzielen, betrügerischen Datenverkehr, falsch gezählte Impressions- oder Abrechnungssignale (z.B. Mehrfachzählung), Manipulation, sowie falsche oder fehlerhafte Darstellung von Anzeigen ohne vorherige Zustimmung von YOC und seinen Demand Partnern zu erzeugen.
- 2.11 „**Inventar**“: Insgesamt die vom Partner zur Durchführung des Vertrages zur Verfügung gestellten Werbeflächen des Partners.



- 2.12 „**Open Auction**“: Eine automatisierte Methode zur Veräußerung des Inventars über Real-Time Bidding (RTB), bei der das Werbeangebot des Partners in Echtzeit an alle verfügbaren Demand Partner gesendet wird und der Verkaufspreis als Ergebnis einer Auktion ermittelt wird.
- 2.13 „**Private Deal**“: Eine automatisierte Methode zur Veräußerung des Inventars Werbeangebot des Partners in Echtzeit an vorab ausgewählte Demand Partner gesendet wird und der Verkaufspreis als Ergebnis einer Auktion und vorab ausgehandelter Bedingungen zwischen dem Demand Partner und YOC ermittelt wird.
- 2.14 „**Produkt**“: Darstellungsform der digitalen Werbeeinhalte, die von YOC mit der für eine Darstellung auf dem Inventar des Partners entsprechenden Technologie geliefert werden.
- 2.15 „**Sellers.json**“ oder „**RTB Supply Chain Object**“: Jeweils eine technologische Spezifikation, die die Integrität der Lieferketten beschreibt und zur Bekämpfung von Betrug dient, siehe <https://iabtechlab.com/sellers-json/>.
- 2.16 „**Supply Partner**“ oder „**Publisher**“: Der Partner oder ein von ihm beauftragter Dritter, der autorisiert ist, das Inventar zu vertreiben.
- 2.17 „**Tracker**“: Eine Technologie zur Erfassung, Messung und Zählung verschiedener Zustände und Informationen, die im Rahmen der Auslieferung, Darstellung und Interaktion von und mit Ads und Produkten entstehen.
- 2.18 „**Traffic**“: Insgesamt, die vom Supply Partner durch Aufrufe von Ad Units erzeugte Menge von Anzeigenanfragen.
- 2.19 „**User**“: Eine natürliche Person, die auf Inhalte des Partners zugreift.

3. Vertragsgegenstand, Transaktionen

- 3.1 Der Partner stellt YOC sein Inventar für die Dauer der Service Order über YOCs Werbetechnologie-Plattform VIS.X® und der dazugehörigen VIS.X® Software (VIS.X® Tag, VIS.X® SDK oder VIS.X® Header-Bidding-Adapter) zur Verfügung. YOC kann dabei einzelne Impression Opportunities vom Partner erwerben und auf der VIS.X® Plattform in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Demand Partner im Wege von Direct Sale, Open Auction oder Private Deal zum Zwecke der Ausspielung von zu den jeweiligen Ad Units des Inventars passenden Produkten veräußern.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Impression Opportunity durch YOC ist, dass der Partner unter Nutzung der VIS.X® Software der Ausspielung des jeweiligen Ads zu dem von YOC vorgeschlagenen Preis auf der zum Inventar gehörenden Ad Unit zustimmt (im Folgenden „Transaktion“). Die Abrechnung erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 6.

4. Pflichten von YOC

- 4.1 Um die Ausführung der Service Order zu ermöglichen, wird YOC dem Partner Zugang zu der in der Service Order vereinbarten VIS.X® Software zur Verfügung stellen, worüber der Partner sein Inventar in die VIS.X® Plattform einbinden wird.
- 4.2 YOC wird das Ausspielen von Ads durch Demand Partner anhand der von YOC im Rahmen der Service Order zur Verfügung gestellten Produkte ermöglichen und durchführen.
- 4.3 YOC sperrt Demand Partner, die jugendgefährdend, pornografisch, rassistisch, diskriminierend, gewaltverherrlichend, wettbewerbs-, urheber-, marken- oder medienrechtswidrig sind oder gegen sonstiges geltendes Recht verstoßen.
- 4.4 YOC entscheidet nach eigenem Ermessen über die Auswahl von Demand Partnern und Ads. YOC wird auf Anfrage des Partners Ads oder Demand Partner sperren.

5. Pflichten des Partners

- 5.1 Der Partner bindet alle relevanten (app-)ads.txt-Einträge, die YOC dem Partner zur Verfügung stellt und die für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind, gemäß den einschlägigen IAB-Spezifikationen in der jeweils aktuellen Fassung in sein Inventar ein.



- 5.2 Der Partner stellt YOC die Sellers.json- und RTB Supply Chain Object-Informationen gemäß dem jeweils gültigen IAB-Standard zur Verfügung.
- 5.3 Der Partner garantiert, Inhaber des für die vertragsgegenständliche Nutzung relevanten Inventars zu sein beziehungsweise über die erforderlichen Rechte zu verfügen.
- 5.4 Der Partner wird bei Bedarf auf Aufforderung von YOC umgehend gegenüber Demand Partnern bestätigen, dass YOC berechtigt ist, das Inventar vertragsgemäß zu verwenden.
- 5.5 Der Partner wird erforderliche Änderungen oder Anpassungen hinsichtlich vertragsrelevanter Integrationen und Konfigurationen aller in dieser Ziffer 5 erwähnten technischen Vorgaben gemäß der Weisung von YOC vornehmen. Handelt es sich um Änderungen oder Anpassungen, die für eine Veräußerung des Inventars zwingend erforderlich sind, wird der Partner diese Änderungen oder Anpassungen unverzüglich vornehmen.
- 5.6 Der Partner ist verpflichtet, YOC unverzüglich über Änderungen des Inventars, der Partnerdaten sowie über relevante Risiken in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu informieren.
- 5.7 Der Partner räumt YOC ein widerrufliches, unentgeltliches Recht ein, Namen, Logos, Domains, sowie Spezifikationen des Inventars des Partners im Rahmen der Leistungs- und Vertragserfüllung sowie für Marketingzwecke zu nutzen. Das Recht bleibt über die Beendigung des Vertrages hinaus bestehen, sofern es nicht durch den Partner schriftlich widerrufen wird.

6. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 YOC wird an den Partner die jeweils vereinbarte Vergütung für die Transaktionen von zum Inventar gehörenden Ad Units zahlen (im Folgenden „Preis“).
- 6.2 YOC wird dem Partner monatlich bis zum einundzwanzigsten (21.) Werktag des Folgemonats eine Gutschrift in Höhe aller im Vormonat aufgezeichneten und die Bedingungen der Ziffer 6.3 erfüllenden Transaktionen ausstellen und per E-Mail zusenden. Die Gutschrift wird die Anzahl der erfolgreich zustande gekommenen Transaktionen, den durch die Transaktionen im Durchschnitt vereinbarten Preis und den sich daraus ergebenden Gesamtpreis aller enthaltenen Transaktionen beinhalten. Den errechneten Gesamtpreis wird YOC an den Partner entsprechend der in der Service Order definierten Zahlungsziele auszahlen.
- 6.3 Die Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung entsteht nur, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a. das Ausspielen von Ads erfolgt auf einer Ad Unit des vertragsgegenständlichen Inventars;
 - b. alle in Ziffer 5 dargelegten Kriterien, für die der Partner verantwortlich ist, sind erfüllt;
 - c. der Traffic wird nicht durch YOC, einen entsprechenden Technologieanbieter oder den Demand Partner als Invalid Traffic (IVT) eingestuft, es sei denn der Partner kann nachweisen, dass der Traffic nicht IVT ist;
 - d. die Ads werden unverändert und ohne Manipulation des Verhaltens oder der enthaltenen Tracker angezeigt und von der VIS.X® Plattform erfasst.
- 6.4 YOC wird auf Anfrage des Partners diesem Zugang zur eigenen Reporting-Plattform gewähren. Die Reporting-Plattform stellt dem Partner statistische Zwischeninformationen über die Umsatzentwicklung der VIS.X® Plattform zur Verfügung. Die auf der Reporting-Plattform angezeigten Zahlen sind nicht abschließend und dienen nur als Orientierung.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart, tritt der Vertrag an dem Datum in Kraft, an dem der Partner erstmalig beginnt, das Inventar an die VIS.X® Plattform zu übertragen, und wird auf unbestimmte Laufzeit geschossen.
- 7.2 Die Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Monats schriftlich kündigen.



- 7.3 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von Ziffer 7.2 unberührt. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist oder einer vereinbarten Beendigung nicht zumutbar ist. Insbesondere liegt ein wichtiger Grund für die kündigende Partei dann vor, wenn
- a. die jeweils andere Partei einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus der Service Order begeht (die Nichteinhaltung der Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen aus Ziffer 5 dieses SPA stellt zu jeder Zeit einen wesentlichen Verstoß gegen den Vertrag dar), ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren von oder gegen die jeweils andere Partei beantragt wird, oder wenn ein Antrag auf Bestellung eines Konkursverwalters für die jeweils andere Partei gestellt wird, oder wenn die jeweils andere Partei eine Abtretung zugunsten eines Gläubigers vornimmt, der nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit regelmäßig zu begleichen, oder seine Geschäftstätigkeit im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs einstellt; oder
 - b. der Partner die Spezifikationen oder das Material des Inventars ändert, aktualisiert oder modifiziert und YOC diesen Änderungen, Aktualisierungen oder Modifikationen nicht nachkommen kann, oder der Partner YOC nicht darüber informiert hat. In diesem Fall gilt das Kündigungsrecht ausschließlich für YOC.
- 7.4 Nach Kündigung der Service Order wird YOC das Inventar des Partners aus der VIS.X® Plattform entfernen. Der Partner wird jegliche bei ihm eingesetzte VIS.X® Software entfernen und etwaige Zugangsdaten löschen. Sofern eine sofortige Entfernung nicht möglich ist, können die Parteien eine Übergangsphase von bis zu 14 Tagen vereinbaren, um die zügige Beendigung der Zusammenarbeit zu erleichtern.
- 7.5 Etwaige zum Zeitpunkt der Beendigung bestehende Ansprüche des Partners gegen YOC auf Auszahlung der Vergütung hat der Partner YOC unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Zahlungsansprüche des Partners gegen YOC verjähren spätestens ein Jahr ab Beginn der Verjährungsfrist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Geistiges Eigentum

Im Rahmen der Durchführung der Service Order wird YOC dem Partner Software, Zugang zu Benutzeroberflächen, Plattformen, Software Development Kits oder Komponenten zur Verfügung stellen, die von YOC entwickelt oder lizenziert wurden (einschließlich der VIS.X® Plattform, VIS.X® Software und der jeweiligen Komponenten, im Folgenden als „Software“ bezeichnet). YOC gewährt dem Partner und seinen angeschlossenen Partnern eine nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung der Software. Diese Lizenz dient ausschließlich dem Zweck, die Erfüllung des Vertrages zu ermöglichen. Weder der Partner noch die ihm angeschlossenen Supply Partner dürfen die Software kopieren, verändern, vertreiben, verkaufen oder vermieten oder den Quellcode eines Teils der Software extrahieren. Der Partner darf keine YOC-Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen oder andere Eigentumsvermerke, die an der Software oder ihren Komponenten oder der Dokumentation angebracht oder darin enthalten sind, entfernen, unkenntlich machen oder verändern.

9. Datenschutz

Die Durchführung der Service Order erfordert die Verarbeitung einer oder mehrerer Datenkategorien von Nutzern, die unter die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fallen können. Die Parteien werden ein gesondertes Joint Controller Agreement (JCA) abschließen, um die Bedingungen für die Datenverarbeitung gemäß der DSGVO festzulegen.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Service Order während ihrer Laufzeit und nach ihrer Beendigung oder ihrem Auslaufen offenbart oder auf andere Weise übermittelt wurden, geheim zu halten und nur zum Zweck der Durchführung der Service Order zu verwenden. Unter vertraulichen Informationen sind Informationen zu verstehen, die sich auf die Parteien beziehen, die entweder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden oder nicht öffentlich bekannt gemacht wurden und deren Offenlegung einer der Parteien Schaden jeglicher Art zufügen könnte.
- 10.2 Der Begriff "vertrauliche Informationen" umfasst insbesondere:
- a. alle Daten und Informationen, Unterlagen und Materialien über Investitionen, Projekte, Konzepte und Geschäftsvorhaben, die von den Parteien geplant oder durchgeführt werden, sowie alle Daten und Informationen über Maßnahmen, die von den Parteien in diesem Zusammenhang getroffen werden;



- b. personenbezogene Daten (im Sinne der DSGVO);
 - c. alle Informationen, die sich auf die Parteien beziehen, unabhängig von ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Entwicklungsmethode, einschließlich aller Informationen technologischer, kommerzieller, marketingbezogener, rechtlicher, finanzieller, organisatorischer, Know-how- oder ähnlicher Art, die einen wirtschaftlichen Wert haben, auch wenn diese Informationen in keiner Weise als geschützt gekennzeichnet sind oder mündlich mitgeteilt wurden;
 - d. alle Inhalte, die sich auf die gegenwärtigen und zukünftigen Vertragspartner und Geschäftspartner der Parteien beziehen, unabhängig von ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Entwicklungsmethode, einschließlich aller Inhalte technologischer, kommerzieller, marketingbezogener, rechtlicher, finanzieller, organisatorischer, Know-how- oder ähnlicher Art;
 - e. alle Inhalte in Bezug auf individuelle Konditionen und kommerzielle Angebote sowie die Höhe der von den Parteien in den Beziehungen zwischen den Parteien angewandten Rabatte oder gegenseitigen Vergütungen;
 - f. alle Inhalte, die den Parteien direkt von Einrichtungen (Dritten) zur Verfügung gestellt werden, wenn sie mit der laufenden oder geplanten Zusammenarbeit der Parteien in Zusammenhang stehen, unabhängig von ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Entwicklungsmethode.
- 10.3 Bestehen bei einer der Parteien Zweifel, ob eine bestimmte Information als vertrauliche Information zu betrachten ist, ist die Partei vor einer Offenlegung an unberechtigte Dritte verpflichtet, die Vertraulichkeit durch die andere Partei in Textform bestätigen zu lassen.
- 10.4 Die in dieser Klausel genannten Verpflichtungen der Parteien gelten auch für ihre Angestellten, Berater, Vertreter, Auftragnehmer und sämtliche Personen, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben.
- 10.5 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt auch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung der Service Order gültig.
- 10.6 Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, von denen die Partei, die sie erhalten oder offengelegt hat, nachweisen kann, dass sie (a) ihr vor Offenlegung durch die andere Partei bereits bekannt waren; (b) die Informationen ohne Rückgriff auf oder Verwendung von Informationen der anderen Partei selbstständig entwickelt hat; (c) die Information von Dritten rechtmäßig erhalten hat, die nach ihrer Kenntnis gegenüber der andere Partei nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren; (d) ihr oder der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Bestimmungen oder gegen sonstige zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei bestehenden Vorschriften bekannt wurden; (e) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen sind. In letztgenanntem Fall hat die Partei, die die Informationen erhalten hat, vor ihrer Offenlegung gegenüber Dritten die andere Partei unverzüglich zu informieren.

11. Haftung

- 11.1 Unbeschränkte Haftung: YOC haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet YOC bei Schäden die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen stammen unbeschränkt.
- 11.2 Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Bei leichter Fahrlässigkeit haftet YOC nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflicht“). Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung einer Kardinalspflicht ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von YOC.

12. Freistellung

- 12.1 Der Partner verpflichtet sich, YOC, seine kooperierenden Unternehmen, Beauftragten und Demand Partner von allen Ansprüchen und Verbindlichkeiten Dritter freizustellen, die sich aus der Verletzung eines Teils der Service Order durch den Partner ergeben. Demand Partner, die die VIS.X® Plattform nutzen, und alle direkten oder indirekten, ganz oder



teilweise im Besitz von YOC befindlichen Tochtergesellschaften und/oder Holdinggesellschaften sind Drittbegünstigte dieser Freistellung.

- 12.2 Vorbehaltlich Ziffer 11.1 dieses SPA erklärt sich YOC damit einverstanden, den Partner schadlos zu halten und ihn von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Verletzung eines Teils der Service Order nachweislich durch YOC ergeben.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Die Parteien haben die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, die infolge von Umständen eingetreten sind, auf die sie keinen Einfluss haben, das heißt von Umständen, die sie nicht kannten und nicht vorhersehen konnten oder die sie trotz größter Sorgfalt nicht verhindern konnten, insbesondere aufgrund von Änderungen in- oder ausländischer Vorschriften, Erlass oder Nichterlass einschlägiger Entscheidungen von Behörden, Naturkatastrophen, Kriegen, Unruhen, Straßenblockaden, Streiks („höhere Gewalt“) nicht zu vertreten.
- 13.2 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, um sich ihrer Leistungspflicht zu entziehen, ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt über den Eintritt dieser Umstände und deren Ursache zu unterrichten und alle damit zusammenhängenden Informationen zu übermitteln, einschließlich der Dokumentation und Begründung des Zusammenhangs zwischen höherer Gewalt und der Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, es sei denn, eine solche Unterrichtung ist objektiv unmöglich.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Dieses SPA und die Service Order nebst Anlagen bilden den gesamten Vertrag. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsunterlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch in Bezug auf eine Änderung der Schriftformerfordernis dieser Klausel.
- 14.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses SPA unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.
- 14.3 Die Service Order unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 14.4 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Sitz von YOC beziehungsweise der Tochtergesellschaft von YOC, mit der die Service Order geschlossen wird, vereinbart.

Stand: August 2024